

RICHTLINIEN

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen
für das

PreSeed - Förderungsprogramm

1. Rechtsgrundlage

Grundlage ist das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung (§4 und §5). Fördergeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der sich zur Abwicklung des Programms gemäß §3 KMU -Förderungsgesetz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) bedient.

Bei der Durchführung der PreSeed Förderung sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem BMF erlassenen Richtlinien zu beachten.

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

Generelle Zielsetzung des bundesweiten "PreSeed Förderungsprogramms zur direkten Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen in der Frühphase" ist die nachhaltig lebensfähige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen kleinen Hochtechnologieunternehmen mit ausgeprägten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bzw. der Überleitung von

Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu initiieren. Dies steht im Einklang mit den struktur- und regionalpolitischen Zielen der Europäischen Union, durch eine Forcierung von Unternehmensgründungen das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen.

Gegenstand der Förderung sind angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die durch Erarbeitung eines ersten Proof of Principle bzw. eines Prototypen einer wirtschaftlichen Umsetzung in Form einer Unternehmensgründung in Österreich zugeführt werden. Begleitend dazu werden Tätigkeiten zur Erstellung eines Businessplanes unterstützt. Schwerpunkte des Förderprogramms sind daher die gezielte Beratung, die Erarbeitung eines ersten Proof of Principle, die Entwicklung eines Meilensteinkonzeptes und die finanzielle Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Geschäftsidee.

Damit soll das Risiko von Unternehmensgründungen im Hochtechnologiebereich eingedämmt werden.

Gefördert werden nur potenzielle Gründer in der Vorgründungsphase, d. h. das Unternehmen darf noch nicht gegründet sein. Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein und nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen. Nicht gefördert werden Projekte, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben, und Projekte aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Förderungswerber können physische Personen sein, die die Gründung eines High-Tech-Unternehmens beabsichtigen.
- 3.2. Förderungswerber im Sinne des Punktes 3.1. müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (z.B. entsprechende Ausbildung, berufliche

Erfahrung) verfügen, die eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.

3.3. Förderbar sind materielle und immaterielle F&E Aufwendungen, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Vorbereitung auf und im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung samt damit verbundenen Kosten im erforderlichen Ausmaß stehen wie Personalkosten, Sachkosten, Reise- und Ausbildungskosten, Patentkosten. Immaterielle Investitionen werden vor allem auf den Gebieten Entwicklung, Produkt-Design, Marketing und Innovation gefördert. Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

3.4. Nicht förderbar sind insbesondere:

- Investitionen in Geräte und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsgegenstand des zu gründenden Unternehmens stehen (Fahrzeuge, Grundstücke, Immobilien, unspezifische Gebäudeausstattung u.a.)
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen
- Aufwendungen für andere Förderstellen
- Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind
- routinemäßige Änderungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Projektkosten. Der maximale Förderbarwert pro Projekt beträgt jedoch € 100.000,--.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen, welche innerhalb der letzten 5 Jahre für dieselbe

Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, gestellt worden sind, bekannt zu geben und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die **aws** hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

5. Verfahren

Gemäß §5 KMU-Förderungsgesetz delegiert der Bund die Entscheidungskompetenz an die **aws**. Die **aws** wird infolge stellvertretend für den Bund genannt und tritt im Namen und auf Rechnung des Bundes auf.

5.1. Ansuchen

Das Förderungsansuchen ist in Form eines schriftlichen Antrags, der die Stammdaten des Förderwerbers und eine kurze Projektbeschreibung enthält, direkt bei der **aws** einzubringen. Diesem Antrag sind ergänzend sowohl ein detailliertes Projektkonzept hinzuzufügen, das wesentlichen Aspekte wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, die Alleinstellungsmerkmale, die umfassende Beschreibung des Stands der Technik, die adressierten Märkte und die Konkurrenzeinschätzung sowie die Kompetenzen des Teams enthält, als auch eine umfassende Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung.

5.2. Entscheidung

5.2.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die **aws** gemäß §5 KMU - Förderungsgesetz über die Genehmigung der Ansuchen auf Gewährung von Förderungen zu entscheiden. Zur Entscheidungsfindung können bei Bedarf zusätzliche externe Experten beigezogen werden.

- 5.2.2. Voraussetzung für eine positive Entscheidung über ein Förderungsansuchen ist ein zwischen der **aws** und dem Förderungswerber vereinbarter Zahlungsplan mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen (Meilensteinkonzept) zur Kontrolle des Projektfortschrittes für die Auszahlung der Raten, wobei die Anzahl der Raten projektabhängig ist. Dieser Zahlungsplan hat als Grundlage für die Auszahlung zu dienen.
- 5.2.3. Bei positiver Förderentscheidung wird ein Vertrag zwischen dem Förderungswerber und der **aws** abgeschlossen. Das Projektkonzept, das vereinbarte Meilensteinkonzept und der Finanzierungsplan sind im Förderungsvertrag als integrativer Bestandteil zu vereinbaren. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird der Förderungswerber zum Fördernehmer
- 5.2.4. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die **aws** die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

5.3. Fördervertrag

- 5.3.1. Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
- 5.3.2. Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere
1. innerhalb einer von der **aws** festzulegenden, angemessenen Frist den Fördervertrag samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen rechtskräftig unterfertigt, widrigenfalls der Fördervertrag als widerrufen gilt,
 2. mit der Durchführung der Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung

zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,

3. der **aws** alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Arbeiten verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

4. Organen und Beauftragten der **aws**, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Arbeiten dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,

5. sich bereit erklärt, alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die **aws** ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
 7. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
 9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
 10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
 11. die Rückzahlungsverpflichtung übernimmt,
 12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I, Nr. 66/2004, beachtet,
 13. die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den vorgesehenen Zweck wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet.
- 5.3.3. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

5.4. Berichte, Abrechnungen und (Teil-) Zahlungen

5.4.1. Zahlungen finden je nach Bedarf statt und werden grundsätzlich nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Projektkonzept verbundenen Meilensteine – die Erreichung dieser ist schriftlich zu dokumentieren - in Raten ausbezahlt und sind vom Förderungsnehmer unverzüglich für Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks zu verwenden.

5.4.2. Folgende (Teil-)Zahlungen finden statt:

- Die 1. Rate wird nach Vertragsabschluss überwiesen. Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs. Die Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Raten ist die Vorlage und Abnahme von Zwischenabrechnung(en) und Zwischenbericht(en), die jeweils nach einem Jahr Projektlaufzeit der **aws** vorzulegen sind.
- Die **aws** kann sich vorbehalten, zumindest 10% der Fördersumme bis zur Abnahme eines aussagekräftigen fachlichen und finanziellen Endberichts über das Projekt und die entsprechende Dokumentation der Mittelverwendung (Endabrechnung) einzubehalten. Voraussetzung für die Freigabe der verbleibenden Fördermittel ist der von der **aws** positiv abgenommene Endbericht und die Endabrechnung.
- Bei Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der **aws** zu genehmigenden Änderung von Meilensteinen erfolgen.
- Aus dem Bericht(en) muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung der geförderten Arbeiten sowie der durch diese Förderung erzielte Erfolg hervorgehen.

5.4.3. Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten einen aussagekräftigen fachlichen und finanziellen Endbericht über das Projekt und die entsprechende Dokumentation der Mittelverwendung (Endabrechnung) der **aws** binnen einer

im Einzelfall zu vereinbarenden Frist, spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Projekts, zu übermitteln.

- 5.4.4. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit den geförderten Arbeiten zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß §8 Abs.1 Z2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 5.4.5. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

6. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- 6.1. Der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche -, die Förderung über Aufforderung der **aws** als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurück zu erstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche und entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
- d) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- e) das geförderte Projekt nicht der Beschreibung im Projektkonzept oder einem ggf. von der **aws** genehmigten angepassten Projektkonzept entsprechend durchgeführt worden ist;
- f) den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen des Förderungsgebers nicht eingehalten werden;
- g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden;
- h) der Förderungsnehmer durch sonstige Verhaltensweisen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer gefährdet;
- i) ein sonstiger Grund vorliegt, welcher den Förderungsgeber nach zivilrechtlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom vorliegenden Vertrag berechtigt;
- j) der Förderungsnehmer das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I, Nr. 66/2004, nicht beachtet.

- 6.2. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§39 Abs.3 BHG).
- 6.3. In den Fällen der lit. a) bis c), f) und g) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur, soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 6.4. Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die **aws** vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- 6.5. Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien nicht begründet.

7.1. Umsatzsteuer

- 7.1.1. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- 7.1.2. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- 7.1.3. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

7.2. Geförderte Anschaffungen

- 7.2.1. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

7.2.2. Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden - dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich -, ist vorzusehen, dass der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes das jeweilige anweisende Organ davon unverzüglich in Kenntnis setzt und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung leistet,
2. die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung stellt oder
3. in das Eigentum des Bundes überträgt.

7.2.3. Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

7.3. Datenschutz

Der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß

§§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten **aws** als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich

übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß §3 Abs.2, §4 Abs.1 und §13 Abs.3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden können. Die Übermittlung und Offenlegung von personenbezogenen Daten hat auch dann zu erfolgen, wenn der Förderungsnehmer weitere Förderungen des Bundes für dieselbe Leistung, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält.

7.4. Haftung

7.4.1. Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, als auch die **aws** übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen, oder bereits entstanden sind. Der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des PreSeed Projekts verantwortlich.

7.4.2. Der Förderungswerber hat für die vertragsgemäße Durchführung der im Förderansuchen beschriebenen Arbeiten sowie für alle Verstöße gegen Bestimmungen dieses Vertrages die Haftung zu übernehmen.

7.5. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Der **aws** sowie der Republik Österreich ist vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Eine gerichtliche Rückforderung erfolgt ausschließlich durch die Finanzprokuratur.

7.6. Gleichbehandlung

Förderungsnehmer und Förderungsnehmerinnen können nur gefördert werden, wenn sie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 in der jeweils geltenden Fassung, beachten. Gleiches gilt für sämtliche Projektpartner.

7.7. Widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel gelten nur dann als widmungsgemäß verwendet, wenn sie zur Deckung der durch das bewilligte Projekt verursachten Kosten dienen, wobei auf sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten ist. Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Nach Überprüfung von Endbericht und Endabrechnung wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel schriftlich bestätigt. Liegen die im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellten anerkehbaren Kosten unter der dem Förderungsübereinkommen zugrunde liegenden Kostenschätzung ergibt sich eine aliquote Rückforderung von Förderungsmitteln (bzw. eine Minder-Auszahlung der letzten Teilrate).

8. Gültigkeit der Richtlinien

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend ab 1. Jänner 2005 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2006 gültig.